



Produktinformation

Stand 03/2024

BayernBox

Leistungsbeschreibung

Das IT-DLZ stellt für kommunale Gebietskörperschaften (Gemeinden, Landkreise inkl. Landratsämter und Bezirke) sowie Verwaltungsgemeinschaften in Bayern eine zentrale Infrastruktur für den Austausch von Daten mit externen Partnern zur Verfügung. Die Notwendigkeit eines solchen Datenaustauschs ergibt sich vor allem bei größeren Datenmengen, die per E-Mail nicht ohne weiteres versandt werden können. Dateifreigaben müssen dabei mit einem Passwort sowie mit einem Ablaufdatum der Freigabe versehen werden.

Die Benutzerverwaltung sowie der Austausch per HTTPS erfolgen über die Weboberfläche der BayernBox.

Leistungsumfang

Merkmale

- Hosting des Basissystems (Verfügbarkeit "Best Effort" / Schutzbedarf Stufe "normal")
- Betriebsführung der bereitgestellten Server inkl. Wartung und Pflege
- Bereitstellung Support der Weboberfläche
- Upload über das Webinterface bis 40 GB (ausgenommen WebDAV, hier maximal 2 GB möglich)
- Nutzung des BayernBox Desktop Client für Windows, Linux, MacOS
- Bereitstellung einer Administrationskennung zur Benutzerverwaltung
- Bereitstellung des Audit Log / Notification
- Sicherheitsrelevante Vorkonfiguration (Passwort Policy, Brute Force Protection, File Firewall)
- Backups der Konfigurationsdateien (2 Wochen Aufbewahrungszeit)
- E-Mail Benachrichtigungsoption bei Änderungen im BayernBox Account (z. B. Datei/Ordner/Freigaben) - nach selbstständiger Aktivierung

Hinweis: Hochgeladene Inhalte zum Datenaustausch werden nicht gesichert - die BayernBox ist nicht für eine dauerhafte Speicherung von Daten geeignet.

Storage

- Bereitstellung der nötigen Speicherkapazität im IT-DLZ und Vergabe eigener Namespaces pro BayernBox-Instanz mit 50 GB (erweiterbar bis 250 GB)

Monitoring

- Permanente Überwachung der Systeme auf Verfügbarkeit und Leistung

Service / Support während der Servicezeit

- Technischer 2nd-Level-Support
- Schnittstelle zum 3rd-Level-Support der Hersteller der vom IT-DLZ bereitgestellten Hardware und Software

Mitwirkungsleistungen des Kunden

Allgemein

- 1st-Level-Support (fachliche und technische Betreuung der Anwender)
- Angabe mindestens eines BayernBox-Verantwortlichen bei der Beauftragung
- Webbasierte Benutzerverwaltung der lokalen BayernBox-Benutzer (Es können weitere Administratoren eingerichtet werden)
- Periodische Löschung von Inhalten
- Eigene datenschutzrechtliche Risikoanalyse
- Bereitstellung folgender Informationen:
 - Art und Zweck der Verarbeitung (Art. 28 Abs. 3 Satz 1 DSGVO)
 - Art der personenbezogenen Daten (Art. 28 Abs. 3 Satz 1 DSGVO)
 - Kategorien betroffener Personen (Art. 28 Abs. 3 Satz 1 DSGVO)
- Dateien müssen vor dem Upload selbst verschlüsselt werden (falls nötig)
- Gegebenenfalls Freischaltung von Ports der lokalen Firewall
- Bereitstellung der Texte für Impressum und Datenschutzerklärung sowie selbstständige Aktualisierung in der BayernBox

Zertifizierung

- Das Produkt BayernBox ist aktuell nicht Bestandteil unseres zertifizierten Informationsverbunds.

Hinweise

1. Bayerisches Digitalgesetz

Die BayernBox ist nicht konzipiert als elektronische Verwaltungsinfrastruktur zum Austausch von Daten mit dem Bürger bei der Abwicklung von Verwaltungsverfahren im Sinne von Art. 12 Abs. 1 S. 2 i. V. m. Art. 19 Bayerisches Digitalgesetz (BayDiG). Sie ist daher nicht geeignet für den Einsatz als elektronische Zugangseröffnung für den Bürger oder elektronische Abwicklung von Verfahren mit dem Bürger im Sinne des Bayerischen Digitalgesetzes und der Bayerischen Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik (Bayerische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung - BayBITV).

2. Nutzung

Für die Einhaltung sonstiger gesetzlicher Vorschriften bei der Nutzung der Plattform sind die einsetzenden Stellen als Verantwortliche selbst zuständig; insbesondere selbst zuständig und verantwortlich sind die einsetzenden verantwortlichen Stellen auch für ggf. erforderliche Dienstanweisungen bzw. Verträge mit den jeweiligen Kommunikationspartnern bezüglich der Nutzungsbedingungen (z. B. Urheberrecht, Verbot von Hochladen und Tausch bestimmter Inhalte etc.).

3. Datenschutz

a) Risiko / Schutzbedarf

In der vom IT-DLZ angebotenen Standardvariante ist die Nutzung der BayernBox geeignet für den Tausch von Daten ohne erhöhten Schutzbedarf.

Darüber hinaus ist BayernBox in der vom IT-DLZ angebotenen Standardvariante nicht geeignet zum Austausch von Daten mit Inhalten von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung), Art. 8 Abs. 1 BayDSG (Bayerisches Datenschutzgesetz), also z. B. Angaben aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie Angaben von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person einschließlich Daten zu wirtschaftlichen Verhältnissen oder Bankverbindungsdaten.

Hierfür sind von den öffentlichen Stellen selbst weitere geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen zu treffen (z. B. verschlüsselter Down- bzw. Upload der Inhaltsdaten, verschlüsselte Ablage der Inhaltsdaten auf dem Fileshare).

b) Stellungnahme des jeweiligen behördlichen Datenschutzbeauftragten

Vor der Nutzung der BayernBox Instanz wird empfohlen, dem zuständigen behördlichen Datenschutz-beauftragten nach Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 BayDSG i.V.m. Art. 39 Abs. 1 Buchstabe b) DSGVO Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

c) Datenschutzfolgenabschätzung

Die die BayernBox-Instanz einsetzenden verantwortlichen Stellen sind selbst für die Durchführung ihrer Risikoanalyse bzw. der Prüfung, ob bei Einsatz der BayernBox Instanz für ihre Verarbeitungstätigkeit eine Datenschutzfolgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO erforderlich ist, zuständig.

d) Informations- und Auskunftspflichten

Die die BayernBox-Instanz einsetzenden verantwortlichen Stellen haben eigenverantwortlich für die nach dem Telemediengesetz bzw. der DSGVO erforderlichen Informationspflichten ihrer Instanznutzer (mit und ohne Benutzerkonto) Sorge zu tragen.

Weiterhin obliegen den einsetzenden verantwortlichen Stellen die Erfüllung der Betroffenenrechte nach Art. 15 mit 21 DSGVO.